# Statuten des Vereins RecyPac – Kreislauf Plastik und Getränkekartons

## I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

## RecyPac - Kreislauf Plastik und Getränkekarton

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Verein hat seinen Rechtssitz in Zürich. Die genaue Adresse wird vom amtierenden Präsidenten festgelegt.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, in Wahrnehmung des öffentlichen Interesses am Schutz der Umwelt und der Eigenverantwortlichkeit der Privatwirtschaft, eine Kreislaufwirtschaft für Kunststoffverpackungen und Getränkekartons zu etablieren, ein flächendeckendes Sammel- und Recyclingsystem für Kunststoffverpackungen und Getränkekartons zu betreiben, den wirtschaftlichen Materialkreislauf zu fördern, den Nutzen und die Ziele des Systems für die verschiedenen Anspruchsgruppen der Abfall- und Kreislaufwirtschaft transparent darzustellen und die Angebote für Sammlung und Verwertung von Kunststoffverpackungen und Getränkekartons zu koordinieren.

Der Verein ist ein verlässlicher und kompetenter Vertreter der Branche gegenüber verschiedenen Anspruchsgruppen. Der Verein wahrt und fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn an.

#### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Erwerb

Sowohl natürliche als auch juristische Personen, die den Vereinszweck anerkennen und dessen Förderung anstreben, können Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in folgende, abschliessend aufgezählte Kategorien:

- Vereinsaktivmitglied
- Vereinsgönnermitglied

Der Beitritt zum Verein als Vereinsaktiv- oder Vereinsgönnermitglied erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Der Vorstand entscheidet mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme nur mit Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist nur zulässig bei unlauterer Geschäftsführung, Insolvenz, Konkurs oder vereinsschädigendem Verhalten des gesuchstellenden

Unternehmens. Vom Vorstand nicht aufgenommenen Mitgliedern steht binnen 20 Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste Generalversammlung zu.

Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie weitere Reglemente einzuhalten.

### Art. 3.1 Vereinsaktivmitglied

Vereinsaktivmitalied mit Stimm-Wahlrecht können und alle Akteure Wertschöpfungskette Kunststoffverpackungen Getränkekartons, von und Inverkehrbringer, Verpackungsproduzenten, andere Unternehmen der Recycling- und Entsorgungsbranche, die öffentliche Hand sowie Dritte, die das Recycling von Kunststoffverpackungen und Getränkekartons unterstützen, werden. Inverkehrbringer meint hier Unternehmen, welche in Kunststoff oder Getränkekarton verpackte Konsumgüter auf den Schweizer Markt bringen.

## Art. 3.2 Vereinsgönnermitglieder

Vereinsgönnermitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht können weitere Organisationen und Unternehmen werden, welche die Anforderungen einer Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen (nachfolgend werden Vereinsaktivmitglieder und Vereinsgönnermitglieder gemeinsam als "Vereinsmitglieder" bezeichnet).

#### **Art. 4 Austritt**

Die Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder erlischt insbesondere

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- bei juristischen Personen im Falle ihrer Liquidation

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes muss unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderiahres erfolgen.

Mit dem Austritt verliert das Vereinsmitglied sämtliche Mitbestimmungsrecht.

### Art. 5 Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es den Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreifacher Mahnung nicht nachkommt, den Vereinsstatuten oder Beschlüssen zuwiderhandelt oder den Interessen des Vereins entgegenwirkt oder das Ansehen des Vereins sonst schädigt.

Der Beschluss des Ausschlusses gilt mit sofortiger Wirkung und wird dem ausgeschlossenen Vereinsmitglied schriftlich bestätigt. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen 20 Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste Generalversammlung zu.

Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

Das ausgeschlossene Vereinsmitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beträge haftbar. Diese Ansprüche können auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden.

## Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei Austritt oder Ausschuss des Vereinsmitglieds.

#### III. Mittel

## Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur fristgerechten Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Kommerzielle Vereinsaktivmitglieder zahlen zusätzlich zum Mitgliederbeitrag einen Systembeitrag.

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags der Vereinsaktiv -und Vereinsgönnermitglieder und des Systembeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt bzw. neu festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, d.h. vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Entrichtung des Mitgliederbeitrags berechtigen zur Verwendung des eingetragenen Markenzeichens (Logo).

#### Art. 8 Weitere Mittel

Weitere erforderliche Mittel des Vereins werden durch die Einnahmen eines allfälligen Sackbeitrags oder Materialerlöses, Einnahmen, aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge sowie Spenden und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

#### Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

### VI. Organisation

## Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsstelle:
- die Kontrollstelle (Revisionsstelle).

## Art. 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres.

Drei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein Fünftel der Vereinsaktivmitglieder oder ein Viertel der Vereinsaktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich verlangen, welche sodann innerhalb von 90 Tagen seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag. Er hat die Traktanden bekanntzugeben.

Jedes Vereinsaktivmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge an den Vorstand zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mit Begründung bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination von physischer und virtueller Sitzung durchgeführt werden.

#### Art. 12 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Dieser Tagespräsident wird vom Vorstand ernannt.

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen sowie der Inhalt der Diskussionen sind zu protokollieren.

### Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsaktivmitglieder, beschlussfähig.

### Art. 14 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

### Art. 15 Stimmrecht

Jedes Vereinsaktivmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Vereinsaktivmitglied ist zulässig, sofern der Vertreter sich durch eine schriftliche Vollmacht legitimiert. Juristische Personen können durch ihre Organe oder einem nach dieser Bestimmung Bevollmächtigen vertreten werden. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig.

## Art. 16 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Präsidentin/der Präsident hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsaktivmitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mit Mehrheitsbeschluss geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

#### Art. 17 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages (inklusive Mitgliederbeiträge) sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Abänderung der Vereinsstatuten und des Organisationsreglements;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der jeweiligen Mitgliederversammlung gemäss Traktandenliste vorgelegt werden;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;

 Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### Art. 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und weiteren Mitgliedern nach Massgabe von Absatz 2.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/dem Präsidenten, welche/r von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst. Er setzt sich wie folgt zusammen: Drei Vertreter:innen der Inverkehrbringer, drei Vertreter:innen des Detailhandels, 2 Vertreter:innen der Verpackungsproduzenten von Kunststoffverpackungen Getränkekartons, 2 Vertreter:innen der öffentlichen Hand, 1 Vertretung der Verwertungsbetriebe und 1 neutrale Person, z.B. aus der Konsumentenvertretungs- oder Umweltschutzorganisationen, welche das Präsidium stellt.

Substanzielle Veränderungen der Beitragszahlungen müssen ausgewogen in der Vorstandszusammensetzung abgebildet werden.

Jedes Vorstandsmitglied muss eine eigenständige, von den Organisationen der anderen Vorstandsmitglieder unabhängige Unternehmung vertreten.

Bei einem Stellenwechsel eines Vorstandmitglieds, ist der Sitz neu zu vergeben, sofern die stellenwechselnde Person die Vorstands-Kategorie gemäss zugewiesenen Vorstandssitzene (z.B. von Inverkehrbringer-Gross zu Inverkehrbringer-Klein) wechselt.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Aufgaben an einen Ausschuss delegieren.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## Art. 19 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Bei Ersatzwahlen im Rahmen einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung treten die Neugewählten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.

## Art. 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zwei Mal jährlich. Die Versammlung kann auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination von physischer und virtueller Sitzung durchgeführt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der sechs auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Traktanden Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## Art. 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand bemüht sich um eine einvernehmliche Beschlussfassung (Konsens). Kommt ein Konsens nicht zustande, greift ein Differenzbereinigungsverfahren mit mehreren Eskalationsstufen gemäss Regelung im Organisationsreglement.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls schriftlich auf dem Korrespondenzweg gefasst werden (Zirkulationsbeschluss). Ein Zirkulationsbeschluss ist angenommen, sofern ihm alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Ansonsten greift ebenfalls ein Differenzbereitungsverfahren mit mehreren Eskalationsstufen Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig, sofern entsprechende Vollmachten vorgelegt werden können.

#### Art. 22 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## Art. 23 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt den Verein nach Massgabe des Organisationsreglementes unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung und der Zuständigkeit der Geschäftsstelle, beschliesst grundsätzlich über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind und vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Der Vorstand wählt, instruiert und kontrolliert die Geschäftsstelle, die aus mindestens der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer besteht. Die Einzelheiten der delegierten Geschäftsführungsbefugnis inklusive der finanziellen Kompetenzen werden in einem vom Vorstand erlassenen Organisationsreglement geregelt. Darüber hinaus regelt das Organisationsreglement die Aufgaben und Befugnisse der Exekutivorgane des Vereins. Änderungen des Organisationsreglementes hinsichtlich Befugnisse des Vorstands bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann Begleitgremien einsetzen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.

#### Art. 24 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht mindestens aus der Geschäftsleitung (Geschäftsführerin(nen)/Geschäftsführer(n)). Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Vorstand ernannt.

### Art. 25 Zuständigkeiten der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist unter der Aufsicht des Vorstands zuständig für die Zielerreichung des Vereins sowie die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand beschlossenen operativen Massnahmen sowie die Kommunikation. Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Geschäftsreglement.

#### Art. 26 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem unabhängigen und qualifizierten externen Rechnungsrevisor / Revisorin (juristische Person). Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Vorstandmitglieder sind nicht als Revisoren wählbar.

### V. Schlussbestimmungen

### Art. 27 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 2 der vorliegenden Statuten.

## Art. 28 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 29 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

### Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 30.11.2023 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Zürich, den 30.11.2023

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung: